

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DSiGB) fordert einen finanziellen Schutzschirm für die Kommunen. Die Länder sollen, unabhängig von der teilweise desolaten Finanzlage einzelner Kommunen, den finanziellen Spielraum über zusätzliche Mittel des kommunalen Finanzausgleichs sofort mit deutlichen Erhöhungen vergrößern.

„Da es sich um eine schwere Krise handelt, die alle trifft, muss sich auch der Bund hier engagieren“, betont DSiGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg. Nichts wäre dramatischer, als die Funktionsfähigkeit der Kommunen in diesen schweren Zeiten wegen mangelnder Finanzausstattung zu gefährden. In der großen Finanzkrise habe man gesagt, dass die Banken systemrelevant seien und gerettet werden müssten. „In der jetzigen Situation sind gerade die Kommunen als zentrale Ansprechpartner der Bürgerinnen und Bürger mit den damit verbundenen Aufgaben zur Organisation und Beherrschung der Situation systemrelevant“, so Landsberg.

Einige Medien sehen die Kommunen schon vor einem finanziellen Kollaps. „Die Kommunen stehen aber nicht vor einer Pleite, das ist sachlich falsch. Viel wichtiger ist die Frage nach

Wie hart trifft Corona die Kommunen?

Rettungsschirme statt Sparprogramme notwendig

(BS/lkm) Die Corona-Krise macht sich wirtschaftlich nicht nur bei den Unternehmen deutlich bemerkbar, sondern auch bei Kommunen. Denn die Gewerbesteuer dürfte aufgrund der vielen Geschäftsschließungen spürbar einklinken. Auch die Anteile an der Einkommenssteuer werden rapide sinken. Um chaotische Zustände zu vermeiden, sind neben Rettungsschirmen auch Anpassungen im Haushaltsrecht notwendig.

ihrer Handlungsfähigkeit“, betont Ronny Freier, Professor für öffentliche Finanzwirtschaft an der Technischen Hochschule Wildau. In den Ländern scheint man das genauso zu sehen. Aktuell gibt es kein Bundesland, das noch keine finanziellen Hilfen zugesagt hat. Viele Bundesländer haben in kürzester Zeit Nachtragshaushalte beschlossen, um Wirtschaft und Kommunen vor Ort zu stützen.

Wieviele Hilfen letztendlich notwendig sind, lässt sich den Kommunalverbänden zufolge noch nicht einschätzen. „Wir tappen hier im Dunklen“, so Sprecher des Deutschen Landkreistages (DLT) gegenüber unserer Zeitung. Der DLT geht für die Kommunen jedoch von „nicht unerheblichen finanziellen Einbußen“ aus. Gewerbesteuer und Einkommenssteuer würden zurückgehen, Kurtaxe und Bettensteuer fielen vorübergehend sogar ganz aus, erklärte

DLT-Präsident Landrat Reinhard Sager. Laut Einschätzung des Münchener ifo Instituts wird die deutsche Wirtschaft dieses Jahr zwischen 7,2 und 20,6 Prozentpunkte infolge der Corona-Krise einbrechen. Das bedeute Kosten zwischen 255 und 729 Milliarden Euro für den Staat. Im Vergleich dazu sank das BIP während der letzten großen Wirtschaftskrise um lediglich sechs Prozent. „Die Gewerbesteuer hat mit einem Minus von 20 Prozent reagiert. Für die Kommunen bedeutete das ein Minus von rund sechs Milliarden Euro“, erklärt Freier. Würde das BIP, wie das ifo Institut schätzt, um 20 Prozent zurückgehen, rechnet der Ökonom mit einem Einbruch von bis zu 50 Prozent bei der Gewerbesteuer. Dennoch dürfe man nicht den Teufel an die Wand malen. Wichtig sei, dass die Länder reagierten und den Kommunen die notwendige Rückendeckung gäben. Sie hätten die notwendigen finanziellen

Spielräume, um die Kommunen handlungsfähig zu halten.

Neben finanziellen Rettungsschirmen seien aber auch Anpassungen am Haushaltsrecht notwendig, denn während Bund und Länder die Ausnahmeergänzung der Schuldenbremse nutzen könnten, seien die Kommunen

haushaltsrechtlich sehr viel stärker beschränkt. „Nach aktuellem Haushaltsrecht müsste bis Mai ein substanzialer Teil der Kommunen in die Haushaltsversicherung gehen. Das darf aber nicht passieren“, so Freier. Das für Normalzeiten konstruierte Haushaltsrecht werde in dieser

Rezession die Kommunen in chaotische Zustände stürzen, warnt der Finanzexperte. „Es muss verhindert werden, dass die Kommunen den schädlichen Weg harter Sparprogramme beschreiten. Die Kreditfinanzierung des kommunalen Haushalts muss in diesen Krisenzeiten möglich sein.“ Schleswig-Holstein hat bereits mit Erleichterungen im Haushaltsrecht reagiert und auch in NRW ist ein Erlass in Arbeit, der das Haushaltsrecht für die Kommunen bis auf weiteres aufheben werde. „Das ist der richtige Weg in dieser Krise, man darf hier jetzt nicht so streng sein“, so Freier.

Online-Direktdarlehen für Kommunen

Liquiditätskredite schneller verglichen und abschließen

(BS/Jan Eibich*) Die Deutsche Kreditbank AG (DKB) hat zusammen mit der Fremdkapitalmarkt-Plattform Loanbox eine neue Lösung für die Aufnahme und Vergabe von kommunalen Liquiditätskrediten entwickelt: einen Online-Kreditvergleich mit Direktdarlehen. Der Service ist ab sofort für alle Kommunen verfügbar.

Aktuell ist die Aufnahme von Krediten für Kommunen ein langwieriger Prozess: Mehrere Angebote müssen eingeholt und verglichen werden. Die Kommunikation mit den Kreditgebern erfolgt in der Regel schriftlich, telefonisch oder per Fax. Mit dem Online-Direktdarlehen wird dieser Prozess umgekehrt, digitalisiert und damit gerade in der aktuellen Situation für die Kommunen erheblich vereinfacht.

Über die digitale Kreditplattform Loanbox erhalten kommunale Gebietskörperschaften tagesaktuelle Angebote für kurzfristige Kredite. Kapitalgeber wie die DKB stellen ihre Angebote proaktiv und nicht erst auf Anfrage zur Verfügung. Der Kreditnehmer kann die Angebote direkt online vergleichen. Nach Auswahl der gewünschten Volumina und Laufzeiten wird der Kredit auf der Plattform verbind-

lich abgeschlossen. Somit wandelt sich der Nachfragemarkt zu einem Angebotsmarkt.

„Die Online-Kreditvergabe für Kommunen ist ein logischer Schritt in einer digitalisierten Welt und wird zukünftig ein wichtiges Instrument für kommunale Finanzierungen auf dem Weg zum effizienten E-Government“, sagt Thomas Jebens, Marktvorstand der DKB. Die Direktbank ist für mehr als 4.000 Kommunen, Landkreise und Kommunalverbände Finanzpartner und setzt an 26 bundesweiten Standorten auf Nähe zu ihren Geschäftskunden.

Ausschreibung entfällt zukünftig

Für die Zukunft ist die Anbindung weiterer Kreditgeber vorgesehen. Dadurch entfällt perspektivisch eine Ausschreibung, da mit einem Klick meh-

tere Angebote zum Vergleich vorliegen. „Wir führen zurzeit Gespräche mit diversen Finanzinstituten, die Direktdarlehen in Zukunft nutzen wollen, um Überschussliquidität aktiv zu platzieren. Geplant ist zudem, den Service schrittweise auch in anderen Ländern auszurollen“, erläutert Stefan Mühlemann, Gründer und CEO von Loanbox.

Das Direktdarlehen ist ab sofort für alle Kommunen deutschlandweit verfügbar. Zuvor war der Service in einer sechsmonatigen Testphase mit 50 ausgewählten Kommunen getestet und optimiert worden. Während dieser Testphase wurden bereits 40 Darlehen mit einem Gesamtvolumen von rund 400 Millionen Euro vermittelt.

*Jan Eibich ist Geschäftsführer der Loanbox GmbH.

Zusatzversorgungskassen

§ 2b UStG und kommunale Versorgungskassen

von Dr. Ulrich Keilmann



Dr. Ulrich Keilmann leitet die Abteilung Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften beim Hessischen Rechnungshof in Darmstadt. Foto: BS/privat

Bundesweit gibt es kommunale Beamtenversorgungskassen (BVK) als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie haben die Aufgabe, die Versorgungslasten ihrer Mitglieder auszugleichen. Mitglieder sind insbesondere die Kommunen. Zudem betreiben die Versorgungskassen sog. Zusatzversorgungskassen (ZVK) als Sondervermögen. Deren Aufgaben liegen darin, die Zusatzversorgung der kommunalen Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes zu gewährleisten. Die ZVKen stehen den Beschäftigten auch für eine freiwillige Versicherung offen. In Hessen ergibt sich daraus untenstehende Organisationsstruktur.

Als Besonderheit hat die Stadt Frankfurt am Main eine eigene ZVK.

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Die Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) hat Auswirkungen auf die BVK, denn sie bieten ihren Mitgliedern als „sonstige Leistung“ die

Berechnung und Auszahlung von Beihilfen und Bezügen an. Insbesondere in diesem Bereich der Beistandsleistungen – die nicht zum Kerngeschäft des umlagefinanzierten Ausgleichs des Aufwands der Mitglieder gehören – kann die neue Rechtslage zu unerwünschten umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen und damit zu Mehraufwendungen für die Mitglieder führen. Solche Mehrbelastungen durch Umsatzsteuer ab dem Jahr 2021 könnten verhindert werden, wenn die Mitglieder die Aufgabe der Entgeltfestsetzung in Gänze auf die Versorgungskassen übertragen. Diese Möglichkeit ist im hessischen Landesrecht nicht vorgesehen. Für Hessen errechneten wir eine voraussichtliche Mehrbelastung in Höhe von über einer halben Millionen Euro pro Jahr.

Im Kommunalbericht 2019 hat die Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften zur Behebung dieser Problematik Rechtsänderungen entlang den Änderungsvorschlägen der hessischen kommunalen Spitzenverbände empfohlen. Diese betreffen das Hessische Beamtenversorgungsgesetz, das Hessische Beihilfengesetz und das Hessische Besoldungsgesetz. Erfreulicherweise haben die Regierungsfractionen die Empfehlungen aufgegriffen und beabsichtigen, sie im Wesentlichen umzusetzen (s. Landtags-Drucksache 20/2541 vom 11.03.2020).

Lesen Sie mehr zum Thema „Kommunale Versorgungskassen“ im Kommunalbericht 2019, Hessischer Landtag, Drucksache 20/1309 vom 8. November 2019, S. 198 ff. Der vollständige Kommunalbericht ist kostenfrei unter rechnungshof.hessen.de abrufbar.

Hessische kommunale Versorgungskassen			
Beamtenversorgungskassen			Stadt ¹⁾
Darmstadt	Kassel	Wiesbaden	Frankfurt am Main
Mitglieder			
<ul style="list-style-type: none"> Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Einrichtungen 			
Pflichtaufgaben			
Ermittlung und Auszahlung der Versorgungsbezüge			
freiwillige Aufgaben			
<ul style="list-style-type: none"> Abrechnung von Bezügen Berechnung und Auszahlung von Beihilfen Landesfamilienkasse Zahlung von Ehrensold Verwaltung der Versorgungsrücklage Berechnung von Pensions- und Beihilferückstellungen 			
Zusatzversorgungskassen			
Darmstadt	Kassel	Wiesbaden	Frankfurt am Main
Mitglieder			
<ul style="list-style-type: none"> Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen Gebietskörperschaften Verbände dieser juristischen Personen sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts andere Arbeitgeber, die unter den Geltungsbereich des ATV-K fallen andere Arbeitgeber, die öffentliche Aufgaben erfüllen oder gemeinnützig anerkannt sind 			
Pflichtversicherung			
arbeitsgeberfinanzierte Betriebsrente für die Beschäftigten			
Freiwillige Versicherung			
arbeitsnehmerfinanzierte Betriebsrente für die Beschäftigten			

1) Die Stadt Frankfurt am Main hatte keine Beamtenversorgungskasse. Hier war die Stadt Trägerin der ZVK als Sondervermögen.
2) Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TVKommunal (ATV-K), vom 1. März 2002 in der Fassung des Änderungsvertrags Nr. 6 vom 29. April 2016

Abbildung: Hessische Kommunale Versorgungskassen, Quelle: Rechnungshof Hessen, eigene Darstellung

Beantragen Sie schnell und einfach Ihre NRW.BANK.Förderung.
Alle Infos und FAQ: www.nrwbank.de/corona

[@nrwbank](https://twitter.com/nrwbank)
[#TeamNRW](https://twitter.com/TeamNRW)



„Wir lernen jetzt für die digitale Zukunft. Und das soll Schule machen.“

Fördern, was NRW bewegt.

Manfred vom Sondern, Chief Digital Officer von Gelsenkirchen, macht seine Heimatstadt zur digitalen Vorzeigekommune. Dazu gehören modern ausgestattete Schulen und Klassenzimmer mit interaktiven Whiteboards. Möglich gemacht mit dem Programm NRW.BANK.Gute Schule 2020.

Die ganze Geschichte unter: nrwbank.de/gelsenkirchen



NRW.BANK
Wir fördern Ideen